tigung Beauftragte nach »fremben Rongepten«, die man ihm als Borlage bei der Arbeit überließ, gearbeitet und die darin enthaltenen »fremben Originalibeen« als feine eigenen Ideen wortlich wiedergegeben hat. Es lage in foldem Falle zwar tein unerlaubter » Rachbrude, wohl aber eine unerlaubte Uneignung frember geiftiger Erzeugniffe unter Benugung ber bom Urheber gur Biedergabe benutten Form, mithin ein mechanisches Abichreiben (Plagiat) eines fremden Werkes bor. Aber auch bier fonnte von einer Aneignung ober einem Benuten fremben geiftigen Erzeugniffes bann niemals bie Rebe fein, wenn bie bem Beauftragten unterbreiteten fremben » Originalibeen« nur fury und zusammenhanglos hingeworfene Gebanken (eine Reihe guter Ginfalle) gur Sache maren. In folden Fällen läge im Falle der Berwertung jener Gedanken bei der Bearbeitung des in seinem Gegenftand (Thema) feststehenden Beifteswertes feitens bes Bearbeiters feine wiberrechtliche Aneignung und ber Bears beiter bliebe alleiniger geistiger Urheber bes Beschaffenen; eine Diturheberichafte murbe fur benjenigen, melder bie 3deen gleichsam als anregung fur bie ju fertigende Arbeit (Bert, Brofcure, Auffat, Artifel) gab, nicht begrundet.

Die selbständige geistige Berarbeitungs eines zur Besarbeitungs, sei es mit, sei es ohne Beisügen von fremden Konzepten, Stizzierungen, litteratischen Hilfsmitteln, übergebenen Gegenstandes (Themas, Sujets) und die hierbei zu tage getretene selbständige geistige Anordnungs des Stoffes, der zu bearbeiten ist, sichert dem Bearbeiter in allen Jällen die alleinige und ausschließliche geistige Urheberschaft an dem Werke selbst. Er wird durch die Art der Bearbeitung zum allebers und bleibt nicht Bearbeiters im Sinne eines mit fremden Geistesstoffen mechanisch manipulierenden Hilfsarbeiters.

V. Bas bas . Beiterveröffentlichung Brechte bes Autors hinsichtlich einzelner in periodischen Beitschriften erschienener Auffäte, Ergahlungen, Abhandlungen anbelangt, fo ift hierüber bie mit bem jeweiligen Berlage getroffene mundliche ober fchrift= liche Abmachung zunächst entscheibend. Ift eine berartige befonbere Abmachung bei Ueberlaffung ber einzelnen Auffage, Abhandlungen - feien fie mit ober ohne bireften Auftrag, mit ober ohne hilfemittel ober Unterlagen geschrieben worden swiften Autor und Berleger nicht getroffen worden, bann barf ber Autor jene einzeln in Beitschriften ober fonftigen periodifchen Berten erichienenen Auffage 2c. vor Ablauf bes Ericheinungs: jahres und meiterer zweier Jahre ohne Ginwilligung bes Erftverlegers nicht wieder einzeln bruden laffen (in anderen Beitichriften), noch als sommelwerte ericheinen, noch in ein anderes feiner Berte sgefammelte aufnehmen laffen. Da ber Erftverleger mangels anderweiter Bereinbarung bem Autor gegenüber jenen gesetlichen Schut gegen >Beiterveröffents lichunge - und zwar läuft bie obige Schutfrift bei jedem eingelnen Auffat sfelbftanbige bom Tag bes Ericheinens ab - genießt, fo ftellt fich jebe borgeitige Beiterverwertung jener Arbeiten feitens bes Autors ohne borherige Ginholung ber Benehmigung bes Erftverlegers als ein Machbrude, begangen bom Autor am eignen Berte bar, ber einesteils biefen gegenüber bem Erftverleger ichabenersappflichtig macht, andernteils ben Bertrag bes Autors mit bem weiteren (zweiten) Berleger in Betreff ber Beiterveröffentlichunge rudgangig macht und eventuell im Falle bereits in Angriff genommener Beiter= veröffentlichung ben Unspruch auf Ruderftattung ber Barauslagen auf Seite bes gutglaubigen Bweitverlegers begrundet. Gine miffentliche Berschweigung bes Mangels ber Einwilligung bes Erftverlegers jur Beiterveröffentlichung bor bollftandig ab= gelaufener Schutfrift bes § 10 bes Reichsurhebergefetes tonnte fogar eine Auflosung bes bom Autor mit einem zweiten Berleger hinfichtlich einer Deiterveröffentlichunge feiner Arbeiten geschloffenen Berlagsbertrags nebft Schadloshaltung wegen Betruges e rechtfertigen, welche Thatfache (bie miffentliche

Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn ber mit ber Anfers Berschweigung fehlender Erstverleger-Einwilligung) indes vom Beauftragte nach sfremden Konzepten«, die man ihm Zweitverleger vor Gericht zu erweisen wäre.

Diese Erläuterungen, welche für das moderne Berlagssgeschäft von einschneidender Bedeutung sind, sind von Doktrin und Spruchpraxis in ihren Grundzügen zwar schon seit den beiden letten Jahrzehnten als maßgebend erkannt worden; in gemeinverständlicher und dabei ungemein präziser Form der Darslegung aber sind sie — erweitert in den Konsequenzen — in einem Wünchener landgerichtlichen Urteile ter britten Civilsammer vom 11. Juni 1893 zur Beranschaulichung gelangt, von welchem wir in gedrängter Fassung die leitenden Gesichtspunkte vorstehend wiedergegeben haben.

## Die Festlegung der Offermesse.

X.

(Bgl. Börfenblatt Dr. 17. 20. 22. 26. 29. 32. 38. 41.)

Ich hätte nicht geglaubt, daß bei dieser Frage sich ein Berteidiger der alten Gewohnheit sinden werde, und doch ist ein solcher in der Gestalt des Herrn Peter Hammer als Erziehere erstanden. Er will die Frage der Festlegung der Ostermesse durch Hinausschieden des Zahltages lösen. Als ob die Herren Sortimenter nicht Zeit genug hätten, wenn sie nur wollten! Ich bin in vier verschiedenen Sortimenten Gehilse gewesen. In allen vier Geschäften wurden die Arsbeiten so eingerichtet, daß am Sonnabend vor Palmarum der letzte Remittendenballen aus dem Hause ging und daß am Sonnabend vor Quasimodogeniti die Zahlungsliste nach Leipzig geschickt wurde. Bei nur einigermaßen gutem Willen läßt sich das in jedem Geschäft erreichen. Ein Hinausschieden des Zahletages ist also durchaus nicht notwendig.

Dagegen ift ber Borichlag, ben Berr Beter Sammer noch nicht ernft nehmen will, bas Rechnungsjahr bom 1. April bis 31. Marg laufen zu laffen, meiner Unficht nach bie einzige praftifche und empfehlenswerte Lösung ber Deffrage. Dich perfonlich wurde die Berlegung ber Deffe und bes Rechnungs= jahres ungemein erfreuen. Als Berleger politischer Brofcuren habe ich unferen jegigen Abrechnungstermin ftets fehr unangenehm empfunden. Grabe um die Jahreswende paffiert im poli= tischen und parlamentarischen Leben viel, mas geeignet ift, in intereffanten politischen Broichuren behandelt zu merben. Bringt man biefe Sachen bor Beihnachten, bann geben fie im Beihnachtsgeschäft unter und finden als Erscheinungen bes borigen Jahres im neuen Jahre feine Beachtung mehr. Bringt man fie im neuen Jahre, bann find fie teilweise ichon beraltet, ober aber man ift uber bas Beschick ber Bucher, bie in ber Regel fein langeres Intereffe erregen tonnen als in einem Beit= raume bon feche bis acht Bochen, volle funfviertel Jahre im Ungewiffen.

Das ist ein Beispiel. Ich denke, anderen Berlegern wird es ebenso gehen, und beshalb bitte ich, den Antrag des Herrn Streller, das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März lausen zu lassen und die Abrechnung auf einen Tag des Monats Juni zu verlegen, zu unterstützen. R. H. W.

## Bermifchtes.

lleber Firmen im Buchhandel. Berichtigung. (Bgl. Börsensblatt Rr. 35 u. 41.) — Zu ber in Rr. 41 b. Bl. bereits von herrn Arnold hirt berichtigten Ausführung in dem Artikel \* leber Firmen im Buchhandel (Rr. 35 b. Bl.), deren Berechtigung auch wir bezweifelt hatten, empfingen wir die nachfolgende weitere Berichtigung:

In Rr. 35 d. Bl. spricht ein mit "Jus« unterzeichneter Auffat den Endesunterschriebenen die Berechtigung ab, "Königlich Sächsische Hofbuchhandlung« zu firmieren. Bir erwidern hierauf, daß diese Berechtigung in der That vorhanden und auf dem uns von Gr. Majestät dem König von Sachsen ausdrücklich verliehenen Prädikate beruht, sowie daß wir unter dieser Firma handelsgerichtlich eingetragen und anerkannt sind.

Wir haben aus diesem Grunde daher auch feine Beranlassung, die